



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An

Sachbearbeiter: Dr. Kafka
Tel.: (0222) 711 62 DW 9136

lt. Verteiler

Zl. 151.516/1-I/5-93

Betreff: Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt,
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl. 90	GE/19 P3
Datum 8. 11. 1993	
Verteilt 11. Nov. 1993 Ali	

Dr. Kleinsgraber

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, beigeschlossen den Entwurf einer Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt zur Begutachtung zu versenden.

Für die do. Rückäußerung möge der späteste Termin 18. Dezember 1993 berücksichtigt werden.

Beilage

Wien, am 18. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Kafka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dammay

Verteiler:

An das / den / die

1. Präsidium des Nationalrates
2. Präsidentschaftskanzlei
3. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
4. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Sektion VI
7. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz - Sektion III
8. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
9. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
11. Bundesministerium für Finanzen
12. Bundesministerium für Inneres
13. Bundesministerium für Justiz
14. Bundesministerium für Landesverteidigung
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
16. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
17. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
18. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
19. Rechnungshof
20. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
21. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
22. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
23. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
24. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
25. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
26. Herrn Landeshauptmann von Tirol
27. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
28. Herrn Landeshauptmann von Wien
29. Verbindungsstelle der österr. Bundesländer

- 2 -

30. Bundeskammer d. gewerblichen Wirtschaft
31. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
32. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
33. Österreichischen Landarbeiterkammertag
34. Österreichischen Städtebund
35. Österreichischen Gemeindebund
36. Österreichischen Gewerkschaftsbund
37. Vereinigung österr. Industrieller
38. Kommission zur Vereinheitlichung und Verein-fachung der österr. Rechtsordnung
39. Volksanwaltschaft
40. Vereinigung österr. Richter
41. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
42. Bundes-Ingenieurkammer
43. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
44. Österreichische Ärztekammer
45. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
46. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
47. Kuratorium für Verkehrssicherheit
48. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club
49. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
50. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
51. Österreichische Normungsinstitut
52. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
53. Arbeiter-Samariter-Bund
54. Österreichische Rote Kreuz
55. Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf
56. Technischer Überwachungs-Verein Österreich
57. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
58. Institut für technische Überprüfungen - ITÜ

- Entwurf -

**Bundesgesetz, mit dem der § 15 Abs. 4 des
Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, BGBl.Nr. 209/1979, in der Fassung BGBl.Nr. 296/1987, BGBl.Nr. 181/1988 und BGBl.Nr. 452/1992, wird geändert wie folgt:

§ 15 Abs. 4 4. Satz lautet:

"Auf die Überprüfung gemäß Abs. 1 und die besondere Überprüfung gemäß Abs. 2 sind die § 55 bis 57 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden."

Vorblatt

I. Problem

§ 15 Abs. 4. Satz des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße lautet derzeit:

"Auf die Überprüfung gemäß Abs. 1 und die besondere Überprüfung gemäß Abs. 2 sind die §§ 55 Abs. 3 und 4, 56 und 57 KFG 1967, sinngemäß anzuwenden."

§ 55 Abs. 1 des KFG 1967 in der Fassung BGBl.Nr. 456/1993 über die wiederkehrenden Prüfungen an Kraftfahrzeugen sieht vor, daß von der wiederkehrenden Prüfung nach diesem Absatz Fahrzeuge im Besitz der Gebietskörperschaften und der von diesen betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes ausgenommen sind, wenn im Sinne dieser Bestimmung entsprechend qualifiziertes Personal und geeignete Einrichtungen vorhanden sind, um die wiederkehrende Prüfung selbst durchzuführen.

Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auch auf die Überprüfungen von Gefahrgutfahrzeugen gemäß § 15 GGSt ist durch den derzeitigen Wortlaut des § 15 Abs. 4 4. Satz GGSt ausgeschlossen, so daß Unternehmungen, welche die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 55 KFG auf Grund ihrer Ausstattung selbst durchführen dürfen, dies im Falle der Überprüfungen gemäß § 15 GGSt nicht dürfen. Dadurch können den betroffenen Unternehmen bzw. Bund, Länder und Gemeinden erhebliche Kosten entstehen.

II. Ziel

Unternehmen, die Überprüfungen gemäß § 55 KFG 1967 selbst durchführen dürfen, sollen auch die Überprüfungen gemäß § 15 GGSt selbst durchführen dürfen.

- 2 -

III. Inhalt

Die Novelle sieht vor, den gesamten § 55 KFG 1967 sinngemäß auch für die Prüfungen gemäß § 15 GGSt anzuwenden.

IV. Alternative

Beibehaltung der dzt. Rechtslage.

V. Kosten

Die betreffende Novelle ist mit einer Kostenersparnis für Bund, Länder und Gemeinden verbunden.

IV. EG-Kompatibilität

Da kein geltendes EG-Rechtsinstrument die wiederkehrende Prüfung von Gefahrgutfahrzeugen behandelt, ist EG-Kompatibilität gegeben.

Erläuterungen (allgemeiner und besonderer Teil)

§ 15 Abs. 4 4. Satz des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße lautet derzeit:

"Auf die Überprüfung gemäß Abs. 1 und die besondere Überprüfung gemäß Abs. 2 sind die §§ 55 Abs. 3 und 4, 56 und 57 KFG 1967, sinngemäß anzuwenden."

§ 55 Abs. 1 des KFG 1967 in der Fassung BGBl.Nr. 456/1993 sieht vor, daß von der wiederkehrenden Prüfung nach diesem Absatz Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften betriebenen Unternehmen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen im ausschließlichen Eigentum des Bundes ausgenommen sind, wenn im Sinne dieser Bestimmung entsprechend qualifiziertes Personal und geeignete Einrichtungen vorhanden sind, um die wiederkehrende Prüfung selbst durchzuführen.

Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auch auf die Überprüfungen gemäß § 15 GGSt ist durch den derzeitigen Wortlaut des § 15 Abs. 4 4. Satz GGSt ausgeschlossen, so daß Unternehmen, welche die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 55 KFG auf Grund ihrer Ausstattung selbst durchführen dürfen, dies im Falle der Überprüfungen gemäß § 15 GGSt nicht dürfen. Dadurch können den betroffenen Unternehmen bzw. Bund, Länder und Gemeinden erhebliche Kosten entstehen.

Die Novelle sieht vor, den gesamten § 55 KFG 1967 sinngemäß auch für die Prüfungen gemäß § 15 GGSt anzuwenden.

Besonders hinzuweisen wäre auf die Situation bei den ÖBB:

- 2 -

Die Überprüfungen gemäß § 55 und 57 a KFG 1967 der ÖBB-eigenen Fahrzeuge werden bereits seit Inkrafttreten des KFG 1967, von geeignetem Personal, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, sowie mit den hierfür entsprechenden Einrichtungen durchgeführt. Seit Inkrafttreten des GGSt im Jahr 1979 wurden darüber hinaus die Überprüfungen gemäß § 15 GGSt 1979 in Zusammenhang mit den Überprüfungen gemäß §§ 55 und 57 a KFG 1967 gemeinsam durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt, wobei es in keinem der Fälle zu Beanstandungen kam.

Des weiteren werden die Gefahrgut-Fahrzeuge der Österreichischen Bundesbahnen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus internen "Zwischenüberprüfungen" unterzogen.

Die fristgemäße Zuführung der Fahrzeuge zu den einzelnen Überprüfungen wird mittels EDV überwacht, wodurch keine Fristüberschreitungen auftreten können.

Die Beibehaltung dieser Möglichkeit für die ÖBB entspricht auch den das BBG 1992 tragenden Intentionen des Gesetzgebers, welche in den "Erläuternden Bemerkungen" zum BBG 1992 ihren Niederschlag fanden. Demnach soll allein durch die Änderung der Rechtsform der Österreichischen Bundesbahnen diesen kein Nachteil erwachsen. Diese Intentionen fanden nicht zuletzt auch in der Änderung des § 59 (2) KFG 1967 (Ausnahme von der Versicherungspflicht) durch die 15. KFG-Novelle Ausdruck.